

BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN

GZ. 61 1055/1-II/11/89/25)

Entwurf einer WSG-Novelle;
Begutachtungsverfahren.

12/SN-275/ME
Himmelpfortgasse 4 - 8
Postfach 2
A-1015 Wien
Telefon 51 433 / DW
1168

Sachbearbeiter:
Mag. Sturmlechner

An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrats
Dr. Karl Renner Ring 3
1017 W i e n

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl.	5 - GE/9.10
Datum: 1. FEB. 1990	
Verteilt 2. Feb. 1990 <u>Aut</u>	

SofortSt. Bauer

Das BM/J hat dem BMF mit Schreiben vom 7. Dezember 1989, GZ. 7119/7-I/7/89, den Entwurf einer Novelle zum Wohnhaussanierungsgesetz übermittelt.

Beiliegend wird die Stellungnahme des BMF in 25 Ausfertigungen übermittelt.

Beilagen

29. Jänner 1990
Für den Bundesminister:
Dr. Schlusche

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:
Walter

BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN

GZ. 61 1055/1-II/11/89

Entwurf einer WSG-Novelle;
Begutachtungsverfahren.
Zl. 7119/7-I/7/89
vom 7. Dezember 1989.Himmelpfortgasse 4 - 8
Postfach 2
A-1015 Wien
Telefon 51 433 / DW
1168
Sachbearbeiter:
Mag. SturmlechnerAn das
Bundesministerium
für Justiz
Museumstraße 7
1070 W i e n

Das Bundesministerium für Finanzen bezieht sich auf das Schreiben des BM/J vom 7. Dezember 1989, GZ. 7119/7-I/7/89, mit dem der Entwurf einer Novelle zum Wohnhaussanierungsgesetz zur Begutachtung übermittelt wurde und nimmt dazu wie folgt Stellung:

Der vorliegende Entwurf sieht gemäß den Erläuterungen eine Gleichstellung der Förderung nach landesrechtlichen Vorschriften mit derjenigen nach dem WSG bei der Befreiung von den Gerichtsgebühren vor und soll damit der Erfüllung der Verpflichtung des Bundes dienen, Eingaben, Amtshandlungen und Rechtsgeschäfte, die durch die Förderung der von den Ländern im Rahmen des Volkswohnungswesens geförderten Objekte veranlaßt worden sind, von den Gerichtsgebühren zu befreien, wenn das förderungsfähige Ausmaß der Nutzungsfläche der bis zum Ablauf des 31. Dezember 1987 geltenden bundesgesetzlichen Regelung nicht überschritten wird (Art. 6 der Vereinbarung gem. Art. 15a B-VG BGBI.Nr. 390/1989).

Der vorliegende Entwurf geht jedoch über diese Verpflichtung des Bundes hinaus und befreit auch solche Wohnungen von den Gerichtsgebühren, die hinsichtlich des förderungsfähigen Ausmaßes der Nutzfläche nicht den Bestimmungen des WSG entsprechen.

Nach ho. Ansicht besteht keine Notwendigkeit, diese Ausnahmebestimmung derart weit zu gestalten, daß auch Wohnungen, die nicht den Kriterien des WSG hinsichtlich der Nutzfläche entsprechen, und damit auch Wohnungen, deren Nutzfläche größer als 150 m² ist, von der Gerichtsgebührenbefreiung umfaßt werden. Es wird daher angeregt, in den Entwurf die Bedingung aufzunehmen, daß die

-2-

Wohnung hinsichtlich der Nutzfläche den Bestimmungen des WSG zu entsprechen hat.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

29. Jänner 1990

Für den Bundesminister:

Dr. Schlusche

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

